



Anfragen (ö)

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 26.09.2016

Erdgasparallelleitung Waldsiedlung

Wir bitten Sie um die Beantwortung folgender Fragen im Zusammenhang mit der Erdgasparallelleitung Waldsiedlung:

1.
Liegt der Verwaltung eine Begründung für die gaswirtschaftliche Notwendigkeit der geplanten Leitung vor?
Wenn ja, rechtfertigt diese nach Auffassung der Verwaltung einen so weitreichenden Eingriff in die Sicherheits- und Umweltschutzinteressen der Stadt?
Wenn nein, wird eine Begründung von der Stadt eingefordert und inhaltlich überprüft?
2. Trifft es zu, dass ab ca. 2020 der Gasfluss aus den Niederlanden durch die bereits bestehende Gasleitung sukzessiv reduziert und voraussichtlich 2030 eingestellt wird?
Wenn ja, würde sich dann nicht der Bau einer Parallelleitung erübrigen? Und:
Sollte dies nicht im Rahmen der Gespräche mit NETG und Bezirksregierung thematisiert werden?
3.
Besteht die Möglichkeit, den Klagegegenstand so zu erweitern, dass auch die grundsätzliche Notwendigkeit der neuen NETG-Leitung einer Prüfung unterzogen wird?
4.
Welche Schritte wird die Verwaltung ergreifen, damit das „Schutzgut Mensch“ bei der Trassenführung angemessen berücksichtigt wird (z.B. Erstellung eines entsprechenden Gutachtens)?
5.
Welche Gefahren für Mensch und Umwelt können von der geplanten Gasleitung ausgehen?
6.
Existieren Notfallpläne für den Ernstfall? Wenn ja, wie sehen diese aus?
7.
In welchem Umfang sind mögliche Haftungsrisiken beim Betrieb der Gasleitung abgedeckt?

Stellungnahme:

Zu 1.:

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verpflichtet die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB), jedes Jahr einen gemeinsamen, deutschlandweiten Netzentwicklungsplan (NEP) zu erstellen. Der Plan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimie-



rung und Verstärkung sowie zum bedarfsgerechten Ausbau des Netzes und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb netztechnisch erforderlich sind. Darüber hinaus enthält der Plan alle Netzausbaumaßnahmen, die in den kommenden drei Jahren durchgeführt werden müssen. Zur Aufstellung des NEP sind folgende Schritte notwendig:

1. Szenariorahmen Gas
 - 1.1 Konsultation des Szenariorahmens durch die FNB
 - 1.2 Bestätigung des Szenariorahmens durch die Bundesnetzagentur
2. Erstellung des Netzentwicklungsplans
 - 2.1 Konsultation des Entwurfs des Netzentwicklungsplans durch die FNB
 - 2.2 Übergabe des erweiterten Entwurfs des NEP an die Bundesnetzagentur
 - 2.3 Prüfung des NEP und gegebenenfalls Änderungsverlangen.

Für den Netzentwicklungsplan Gas 2016-2026 ist der Verfahrensschritt Konsultation beendet.

Informationen zu den Detailpunkten des Verfahrens bzw. zu den Ergebnissen der Konsultationen finden sich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur:

https://www.bundesnetzagentur.de/cIn_1411/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/ Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungundSmartGrid/Gas/NEP_Gas2016/NEP_Gas2016_node.html

Da sich das im Jahr 2005 begonnene Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Erdgasparallelleitung der NETG mit dem Aufstellungsverfahren zum NEP 2012 überschneiden hat, hat die Genehmigungsbehörde folgenden Passus auf Seite 98 im Planfeststellungsbeschluss formuliert:

„Würde das im Jahre 2005 begonnene Planfeststellungsverfahren für die beantragte Trasse im Lichte des aktuellen Netzentwicklungsplans Gas nicht abgeschlossen bzw. eingestellt werden, müsste bei einer Fortschreibung des Netzentwicklungsplans Gas und einer daraus gegebenenfalls kurzfristig eintretenden Erforderlichkeit des Projekts ein vollständiges Planfeststellungsverfahren durchlaufen werden. Gegebenenfalls steht dann aber der heute durch das Planfeststellungsverfahren gesicherte und im Rahmen des Verfahrens umfassend geprüfte Trassenraum nicht mehr zur Verfügung. Die sich hieraus ergebende Notwendigkeit zur Durchführung eines neuen Raumordnungsverfahrens mit anschließendem Planfeststellungsverfahren nimmt zeitlich einen Umfang ein, mit dem auf Ergebnisse bei Fortschreibung des Netzentwicklungsplans Gas nicht angemessen reagiert und diesem Rechnung getragen werden kann. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesnetzagentur bereits heute deutliche Indikatoren für einen künftigen Bedarf der Leitung sieht, wie es sich auch in dem am 18.02.2013 veröffentlichten Konsultationsdokument der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber für den am 01.04.2013 an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Netzentwicklungsplan Gas 2013 abzeichnet.



Bei der Entscheidung hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43c Nr. 1 EnWG eine Geltungsdauer von 10 Jahren hat. Sollte in diesem Zeitraum der Bedarf für das Vorhaben bei der jährlich anstehenden Fortschreibung des Netzentwicklungsplans Gas nicht festgestellt werden, tritt er außer Kraft. Eine mögliche Verlängerung im Sinne des § 43c Nr. 1 EnWG hat dann im Lichte des zu diesem Zeitpunkt gültigen Netzentwicklungsplans Gas und der ihm zugrundeliegenden Szenarien zu erfolgen.“

Im Netzentwicklungsplan 2012 ist die Parallelleitung Horrem – Bergisch Gladbach unter dem Punkt „Weitere Pipeline-Projekte ohne finale Investitionsentscheidung“ auf Seite 26 genannt.

Im Netzentwicklungsplan 2013 ist die Parallelleitung Horrem – Bergisch Gladbach unter dem Punkt „Weitere Pipeline-Projekte ohne finale Investitionsentscheidung“ auf Seite 62 genannt.

In der Anlage „Maßnahmen des verbindlichen Netzentwicklungsplans Gas 2013“ ist das Projekt unter der ID-Nummer 067-02 aufgeführt.

Im Netzentwicklungsplan 2014 ist die Parallelleitung Horrem – Bergisch Gladbach in der Tabelle 22 „Umsetzungsstand der NEP 2013 Maßnahmen“ auf Seite 65 und in der Tabelle 35 „Übersicht über die von den Fernleitungsbetreibern am 01.04.2014 vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen bis zum Jahr 2024“ auf Seite 120 genannt. Auf Seite 97 des NEP 2014 ist die Notwendigkeit des Baus der Leitung aufgrund des Umstellungsverfahrens von L-Gas nach H-Gas beschrieben.

Im Netzentwicklungsplan 2015 ist die Parallelleitung Horrem – Bergisch Gladbach in der Tabelle 20 „Umsetzungsstand der NEP Maßnahmen“ auf Seite 70 und in der Tabelle 37 „Übersicht über die von den Fernleitungsbetreibern am 01.04.2015 vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen bis zum Jahr 2025“ auf Seite 148 genannt. Auf Seite 114 des NEP 2015 ist die Notwendigkeit des Baus der Leitung aufgrund des Umstellungsverfahrens von L-Gas nach H-Gas beschrieben.

Im Netzentwicklungsplan 2016 ist die Parallelleitung Horrem – Bergisch Gladbach in der Tabelle 16 „Umsetzungsstand der NEP Maßnahmen zum 01.03.2016“ auf Seite 60 und in der Tabelle 45 „Übersicht über die von den Fernleitungsbetreibern vorgeschlagenen Netzausbaumaßnahmen“ auf Seite 186 genannt. Auf Seite 119 des NEP 2016 ist die Notwendigkeit des Baus der Leitung aufgrund des Umstellungsverfahrens von L-Gas nach H-Gas beschrieben.

Mit dieser Auflistung wird deutlich, dass der Bedarf für das Vorhaben bei der jährlich anstehenden Fortschreibung des Netzentwicklungsplans Gas festgestellt wurde.

Unter Punkt 5 (Materiell-rechtliche Bewertung) findet sich unter Punkt 5.1 auf den Seiten 92-99 des Planfeststellungsbeschlusses die Planrechtfertigung. Die in der Planrechtfertigung genannten Gründe und Notwendigkeiten sind nachvollziehbar.

Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens besteht die Möglichkeit, im Verfahrensschritt des Anhörungsverfahrens Einwendungen und Stellungnahmen in das Verfahren einzubringen. Hätten Zweifel an der Planrechtfertigung bestanden, hätte die Verwaltung in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren diese Thematik behandelt.



Zu 2.:

Es trifft zu, dass die Gasimporte aus den Niederlanden nach den derzeitigen Planungen bis zum Jahr 2030 auf 0 reduziert werden sollen. Der Ausbau des Leitungsnetzes durch Parallelleitungen dient zum einen der Versorgungssicherheit während der Umstellungsphase von L-Gas zu H-Gas, zum anderen der Versorgungssicherheit nach Umstellung. Aus Sicht der Leitungsbetreiber erübrigt sich der Bau einer Parallelleitung mit den zugehörigen Speichereinrichtungen, Verdichtungs- oder Armaturenstationen bzw. weiterer notwendiger technischer Einrichtungen im weiteren Verlauf des Leitungsnetzes daher nicht. In den Netzentwicklungsplänen der zurückliegenden Jahre wurde das Umstellungsverfahren von L-Gas zu H-Gas beschrieben und von der Bundesnetzagentur als verbindlich festgelegt. Aus den oben genannten und den nachfolgend zitierten Gründen ist es daher nicht sinnvoll, dieses in Gesprächen mit NETG und der Bezirksregierung zu thematisieren.

Im Netzentwicklungsplan-Entwurf 2016 (NEP 2016 – Entwurf) ist auf Seite 89 dargestellt:

„Die bis zum 01.10.2020 konstant angesetzte Import-Leistung aus den Niederlanden von 47,7 GWh/h wird anfänglich mit 10,3 GWh/h über Oude Stanzijl und mit 37,4 GWh/h über Winterswijk/ Vreden und Elten/ Zevenaar berücksichtigt. Die weitere Aufteilung der verbleibenden Importleistung auf die Importpunkte Oude Stanzijl, Winterswijk/ Vreden und Elten/ Zevenaar ändert sich im Vergleich zum Netzentwicklungsplan Gas 2015 auf die folgenden Leistungen:

Tabelle 21: Aufteilung der L-Gas-Import-Leistung auf die Grenzübergangspunkte für die Modellierungsvarianten Q.1 und Q.2

Angaben in GWh/h Gaswirtschaftsjahr	Oude Stanzijl (GASPOOL)	Zevenaar, Winterswijk (NCG)	Summe
2016/17	10,3	37,4	47,7
2017/18	10,3	37,4	47,7
2018/19	10,3	37,4	47,7
2019/20	9,0	38,7	47,7
2020/21	7,3	35,7	43,0
2021/22	7,0	31,2	38,2
2022/23	7,0	26,4	33,4
2023/24	7,0	21,6	28,6
2024/25	7,0	16,9	23,9
2025/26	7,0	12,1	19,1
2026/27	3,0	11,3	14,3
2027/28	2,2	7,3	9,5
2028/29	2,2	2,6	4,8
2029/30	0,0	0,0	0,0

Quelle: Fernleitungsnetzbetreiber

Der Planfeststellungsbeschluss enthält folgende Aussagen (siehe Auszüge):

Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013:

„Beim Transportnetz der NETG ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass es bisher darauf ausgelegt ist, Gas von Norden nach Süden zu transportieren. Es wurde gebaut, um Erdgas aus den Niederlanden in den Raum Köln zu transportie-



ren. Das in den Niederlanden produzierte Gas, welches durch das NETG-Leitungsnetz transportiert wird, stammt ausschließlich aus der Lagerstätte Groningen und ist damit bei rd. 10 % Stickstoffanteil ein L-Gas. Die unterschiedliche Erdgasbeschaffenheit im Vergleich zum H-Gas macht es aus technischen und eichrechtlichen Gründen erforderlich, diese Gase getrennt voneinander zu halten. Nach einer Prognose des Wirtschaftsverbandes Erdöl- und Erdgasgewinnung e.V. aus dem Jahre 2011 gehen die L-Gas-Aufkommen sowohl in Deutschland als auch den Niederlanden kontinuierlich in ihrer Leistung zurück. Daher ist mittelfristig damit zu rechnen, dass eine Umstellung der heute mit L-Gas versorgten Gebiete erfolgen muss.

Eine stufenweise Umstellung des heute existierenden NETG-Leitungsnetzes auf H-Gas erfordert jedoch einen erheblichen technischen Aufwand und führt währenddessen zu deutlichen Transporteinschränkungen. Die Umstellung in einem durchgängig vorhandenen Parallelleitungssystem würde demgegenüber durch die getrennten Rohrleitungssysteme zügiger umgesetzt werden können ohne sich dabei auf die Transportkapazitäten auszuwirken.

Zudem ist durch ein Parallelleitungssystem nicht nur der Transportweg von Norden nach Süden in Richtung Köln möglich, sondern auch der Transport von Süden nach Norden würde hierdurch ermöglicht.“ (S. 95)

„Es gibt auf Grund aktueller Erkenntnisse, die die Fernleitungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans 2012 noch nicht kannten, deutliche Indikationen dafür, dass sich die L-Gas Produktion in den Niederlanden und Deutschland schneller reduziert als ursprünglich angenommen. Die NETG als Doppelleitung kann im Falle einer alsbald notwendig werdenden Umstellung beispielsweise vorzeitig umgestellt werden und zur Vermeidung von Transporteinschränkungen beitragen.“ (S. 97; Bundesnetzagentur, Begründung zum Änderungsverlangen vom 11.12.2012).

Im Entwurf des NEP 2016 findet sich folgende Aussage:

„Im Gegensatz zum Netzentwicklungsplan Gas 2015 wird auf Grund der Größe des Umstellungsbereichs im Raum Köln die Umstellung auf zwei Jahre ausgedehnt. Sie erfolgt zusammen mit dem Bereich Radevormwald in den Jahren 2023 (Köln-Bergisch Gladbach) und 2024 (Köln-Dormagen). Hierfür ist der Bau einer Transportleitung von Paffrath bis Voigtslach (ID-067-02) notwendig, um sowohl die H-Gas-Anbindung der Umstellbereiche als auch die Versorgung der im L-Gas verbleibenden Netzbereiche zu gewährleisten.

Nach erfolgter Umstellung im Jahr 2024 stehen bisher im L-Gas-System genutzte Transportleitungen von St. Hubert bis Paffrath im H-Gas-Netz zur Verfügung.“

Zu 3.:

Das Oberverwaltungsgericht Münster wird im Rahmen der anhängigen Klage den streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschluss auch auf Abwägungsfehler hin überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass die NETG-Leitung unnötig ist, wird das Gericht dies berücksichtigen. Einer Erweiterung des Klagegegenstandes bedarf es mithin nicht.



Zu 4.:

Das „Schutzgut Mensch“ wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) von Gesetzes wegen betrachtet:

§ 2 Abs. 1 UVPG:

„Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ...“

Zu 5.:

Die möglichen Auswirkungen auf Mensch und Umfeld wurden in einer Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft. Diese wurde als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergeben sich im Wesentlichen durch baubedingte Tätigkeiten. Betriebsbedingte negative Auswirkungen sind durch die unterirdisch verlegte Erdgasleitung nicht zu erwarten. Die Erdgasversorgungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet. Laut Planfeststellungsbeschluss sind keine Sicherheitsgefahren zu erwarten. Durch Bau und Betrieb sind keine erheblichen Auswirkungen für den Menschen ersichtlich.

Auszüge aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2013:

4.4.3 Bewertung der Umweltauswirkungen:

„Nach Abschluss der Arbeiten sind von der unterirdisch verlegten Leitung keine Beeinträchtigungen für den Menschen durch den Betrieb der Leitung zu befürchten. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Erdgasversorgungsleitung nach dem Stand der Technik errichtet wird und daher keine Sicherheitsgefahren zu erwarten sind. Erhebliche Auswirkungen für den Menschen sind daher durch den Bau und den Betrieb der Erdgasversorgungsleitung nicht ersichtlich.“ (S. 73 f.)

Zusammenfassung:

„Mit dem Neubauvorhaben sind zahlreiche negative Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Durch die technische Gestaltung des Leitungsbaus, die mit diesem Beschluss festgestellten Schutzmaßnahmen und die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen jedoch auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzt.“ (S. 91)

5.3 Materiell-rechtliche Bewertung:

„Soweit von Seiten des Einwenders Sicherheitsbedenken gegen den Bau und Betrieb der Erdgasleitung in der Nähe der Häuser vorgetragen wurden, sind die Befürchtungen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unbegründet. Von ei-



ner nach den Regeln der Technik errichteten und betriebenen, unterirdischen Leitung sind keine Sicherheitsgefahren zu erwarten, die es für den Grundstückseigentümer unzumutbar machen würden, die Verlegung einer solchen unterirdischen Leitung in seinem Grundstück zu dulden.“ (S. 253)

Zu 6.:

Die Frage kann in ihrer Pauschalität nicht seriös beantwortet werden. Dazu müsste der Begriff Ernstfall genauer definiert sein. Grundsätzlich ist der Betreiber der Gasleitung verpflichtet, Errichtung und Betrieb entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung - GasHDrLtGv) und weiterer im Planfeststellungsbeschluss genannter Gesetze, Bestimmungen und Normen durchzuführen, um eine störungsfreie Errichtung und einen störungsfreien Betrieb zu gewährleisten.

Der Einsatz der Feuerwehr Leverkusen erfolgt auf Grundlage der Alarm- und Ausrückordnung bedarfsgerecht für das jeweilige Schadensereignis.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird die Feuerwehr frühzeitig beteiligt und fertig auf Grundlage vorliegender Pläne des Objekts, des Umfelds und der allgemeinen Gefahrenabwehrplanungen im weiteren Verlauf einen entsprechenden Sondereinsatzplan, der die besonderen Gefahren berücksichtigt und somit einen zielgerichteten Einsatz ermöglicht. Im Rahmen dieser Planungen werden je nach Gefahreinschätzung im Vorfeld Objektbegehungen sowie Übungen durchgeführt, um im Ereignisfall eine schnellstmögliche Gefahrenabwehr zu ermöglichen.

All diese Maßnahmen sind auf die Abwehr von bereits eingetreten Schadensereignissen ausgerichtet. Eine Garantie, dass ein Schadensereignis nicht eintreten könne, geht damit nicht einher.

Zu 7.:

Gemäß § 89 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet, wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird. Ansonsten sind die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen, Regelwerke und Gesetze einzuhalten. Erdgas wird, besonders wenn es um große Entfernungen geht, in Rohrleitungen unter Druck transportiert. Diese Rohrleitungen sowie die zugehörigen Anlagen unterliegen aufgrund des Gefährdungspotenzials des Mediums besonderen Anforderungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und Betrieb. In Deutschland werden in der GasHDrLtGv alle Anforderungen definiert, darunter die Regelungen zur Begutachtung und regelmäßigen Prüfung der Rohrleitung und der Anlagen.

Die Haftung und der Haftungsumfang des Betreibers hängen von verschiedenen Kriterien, wie dem betroffenen Rechtsgut oder dem Verschuldensmaßstab ab. Die Einzelheiten sind im Haftpflichtgesetz geregelt.

Stadtplanung